



Ortsrecht der Stadt Bad Langensalza

Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Sportanlagen und Mehrzweckhallen -Sportanlagenentgeltordnung-

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<i>Erstfassung</i>	vom 13.04.2015	Inkrafttreten am 08.05.2015	Jahrgang 12, Nr. 6 vom 07.05.2015

nichtamtliche Lesefassung

Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Sportanlagen und Mehrzweckhallen -Sportanlagenentgeltordnung-

Auf Grund der §§ 2, 18, 26 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des §10 der Benutzungs- und Vergabeordnung der Sportanlagen und Mehrzweckhallen der Stadt Bad Langensalza in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza die folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1

Erhebung von Entgelten

1. Für die Inanspruchnahme der Sportanlagen und Mehrzweckhallen der Stadt Bad Langensalza werden Entgelte nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Entgeltverzeichnisses „Entgelttarif Sportstätten“ erhoben, welches Bestandteil der Entgeltordnung ist.

§ 2

Entgeltpflichtige

1. Entgeltpflichtige sind alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die die Einrichtungen für private oder kommerzielle Veranstaltungen nutzen.
Zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag die Benutzung beantragt wurde.
2. Sind mehrere Personen entgeltpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
3. Die Entgeltspflicht besteht auch dann, wenn ein Nutzer von seinem Nutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch macht.

§ 3

Entgeltberechnung / Entgeltbefreiung

1. Für eintrittsfreie sportliche Veranstaltungen sowie für alle anderen jeweils bei den Sportanlagen und Mehrzweckhallen zugelassenen Nutzungen gilt der anliegende Entgelttarif Sportstätten für eintrittsfreie Nutzung.
2. Für Veranstaltungen, mit denen vorrangig ein gewerblicher Erwerbszweck durch den Nutzer verfolgt wird, verdoppelt sich das Entgelt Sportstätte. Angesetzt wird hier der Tarif für eintrittspflichtige Nutzung.

nichtamtliche Lesefassung

3. Die Benutzung der Sportanlagen ist entgeltfrei für den Übungs- und Wettkampfbetrieb für die Mitglieder in einem eingetragenen gemeinnützigen Sportverein oder einem sonstigen Sport treibenden eingetragenen gemeinnützigen Verein, der im Sinne des ThürSportFG seinen Sitz in der Stadt Bad Langensalza hat. Ebenso entgeltfrei sind Wettkämpfe und Veranstaltungen im Sinne der Kinder- und Jugendförderung.
4. Die Benutzung der Sportanlagen von Schulen und Kindertagesstätten aus dem Stadtgebiet der Stadt Bad Langensalza für außerschulische Veranstaltungen der Schulen und pädagogische, sportliche Angebote der Kindertagesstätten ist entgeltfrei.
5. Veranstaltungen, die von der Stadt Bad Langensalza oder im Auftrag der Stadt in den einzelnen Objekten organisiert und durchgeführt werden oder die im besonderen städtischen Interesse liegen, sind entgeltfrei. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

1. Die Entgelte werden im Zuge eines Vertragsabschlusses erhoben. Sie entstehen mit der Unterzeichnung des Vertrages für die Nutzung der jeweiligen Sportanlage und sind vor dem Nutzungstag fällig. Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist werden Mahngebühren/Säumniszuschläge nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben erhoben. Die Stadtverwaltung behält sich vor, in besonderen Fällen mit dem Nutzungsentgelt eine Kautions in angemessener Höhe festzusetzen.
2. Als besondere, die weitere Nutzung erheblich erschwerende oder ausschließende Gründe, die zum Wegfall der Entgeltspflicht oder zum Anspruch einer Rückerstattung führen, gelten:
 - a) Gefahr im Verzug und/oder höhere Gewalt
 - b) Havarie an den technischen Anlagen.
3. Die Rückerstattung ist schriftlich unter Beifügung des Vertrages zu beantragen.
4. Rückerstattet wird immer nur der Betrag, der nach Entgelttarif entrichtet und für den noch keine Leistung in Anspruch genommen wurde.
5. Die Rückerstattung bereits entrichteter Entgelte entfällt:
 - a) bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Vergabeordnung der Stadt Bad Langensalza in der jeweils gültigen Fassung,
 - b) bei Verstößen gegen die objektbezogenen Haus- bzw. Platzordnungen,
 - c) wenn ein Hausverbot ausgesprochen wurde.
6. Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen freie Träger, die sportliche Angebote im Auftrag der Stadt durchführen, die den in § 3 Pkt. 3 genannten Nutzern bei der Entgelterhebung gleichgestellt werden.

nichtamtliche Lesefassung

§ 5 Entgelthöhe

Die Entgelthöhe richtet sich nach dem gültigen Entgelttarif Sportstätten. Dieser ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgeltordnung.

Anlage

Entgelttarif Sportstätten

Einrichtungen	Gebühren bis 24 h €
Sportanlage, Größe, Fläche	
<u>Mehrzweckhalle:</u>	
<u>Stadthalle:</u> 592 m ²	
Eintrittsfreie Nutzung	250,00
Eintrittspflichtige Nutzung	500,00
Foyer	250,00
Personal (pro Veranstaltung)	60,00
<u>Blankenburghalle:</u> 390 m ²	
Eintrittsfreie Nutzung	75,-
Eintrittspflichtige Nutzung	150,-
Personal (pro Veranstaltung)	20,-
<u>Sporthalle:</u>	
<u>Zweifelderhalle:</u> 968 m ²	
Eintrittsfreie Nutzung	250,00
Eintrittspflichtige Nutzung	400,00
Personal (pro Veranstaltung)	40,00

nichtamtliche Lesefassung

Einrichtungen		Gebühren
Sportanlage, Größe, Fläche		pro h
		€
<u>Sportplätze:</u>		
	<u>Stadion</u>	
Rasenplatz	6.600 m ²	35,00
Kunstrasenplatz gr.	4.600 m ²	80,00
Kunstrasenplatz kl.	970 m ²	30,00
Flutlichtanlage - 4 Strahler		20,00
Flutlichtanlage - 2 Strahler		10,00
Personal (pro Veranstaltung)		20,00
	<u>Thamsbrück</u>	
Rasenplatz	6.200 m ²	30,00
Nebenplatz	2.800 m ²	10,00
Flutlichtanlage - 2 Strahler		10,00
	<u>Großwelsbach</u>	
Rasenplatz	7.100 m ²	20,00
	<u>Henningsleben</u>	
Rasenplatz	5.500 m ²	20,00
Flutlichtanlage - 2 Strahler		10,00
	<u>Merxleben</u>	
Rasenplatz	6.200 m ²	30,00
Nebenplatz	2.400 m ²	10,00
Flutlichtanlage - 2 Strahler		10,00
	<u>Nägelstedt</u>	
Rasenplatz	6.200 m ²	30,00
Nebenplatz	5.200 m ²	20,00
Flutlichtanlage - 4 Strahler		20,00